



3.1 Vorschriften für Grabarbeiten auf öffentlichem Grund

1. Allgemeines

Zur Benützung von öffentlichem Grund für Grabarbeiten, Leitungsanlagen, Materialablagerungen usw. ist eine Bewilligung der Bauverwaltung Bolligen erforderlich. Die Benützung ist gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Bolligen gebührenpflichtig.

- a) Für kleinere Grabarbeiten der öffentlichen Werke genügt **vor** Baubeginn eine Mitteilung mit Situationsplan und eingetragenem Standort des Grabenaufbruchs.
- b) Alle anderen Gesuche für Grabarbeiten müssen **mindestens 8 Tage vor Baubeginn** mit Situationsplan eingereicht werden, um alle interessierten Stellen in die Vernehmlassung einbeziehen zu können.
- c) Für Anpassungen an öffentlichem Grund bei Zufahrten, Parkplätzen etc. in Zusammenhang mit einem Baugesuch genügt die Baubewilligung für den Strassenanschluss.
- d) Bei Werkleitungsarbeiten in Schadenfällen ist der Bauverwaltung **umgehend** Meldung zu erstatten.
- e) Bei Arbeiten am Wasserleitungsnetz ist vor Arbeitsbeginn Kontakt mit der Wasserversorgung Bolligen (Tel. 031 924 70 30) aufzunehmen zwecks Koordination der Arbeiten (z.B. Unterbruch der Wasserzufuhr, Benachrichtigung der Wasserbezüger etc.).
- f) Werden bei den Aufbrucharbeiten PAK- (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) belastete Schichten oder Schottertränkungen festgestellt, ist die Bauverwaltung Bolligen umgehend zu informieren, um das weitere Vorgehen und die nötige Entsorgung zu besprechen.

Mit den unter 1 b) aufgeführten Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden.

Die Arbeiten sind durch ausgewiesene Fachfirmen auszuführen.

Das Anrühren von Beton oder Mörtel sowie das Deponieren von Frischbeton auf Fahrbahnen und Trottoirs ist ohne Verwendung von Unterlagen nicht gestattet. Mit Beton, Mörtel und Oel verschmutzte Beläge müssen auf Kosten des Verursachers aufgebrochen und erneuert werden.

Provisorische Überdeckungen mittels Stahlplatten müssen fahrbahnbündig verlegt werden. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass ein Verschieben der Platten nicht möglich ist.

Jegliche Bau-, Grabarbeiten und dergleichen **im Kronenbereich** geschützter, öffentlicher oder privater **Bäume** sind der Bauverwaltung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu melden (siehe Normblatt 5.1). Dasselbe gilt für nicht bewilligungspflichtige Arbeiten, wie zum Beispiel das grossflächige Reinigen von Fassaden im Bereich von geschützten privaten oder öffentlichen Bäumen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Festlegung der Baumschutzmassnahmen durch die Bauverwaltung begonnen werden.

Vom 1. November bis und mit 31. März dürfen keine Wasserentnahmen ab Hydranten erfolgen (gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bolligen).



2. Wiedereinfüllen von Gräben

Die Schichtstärke des Kieskoffers ist wie folgt auszuführen:

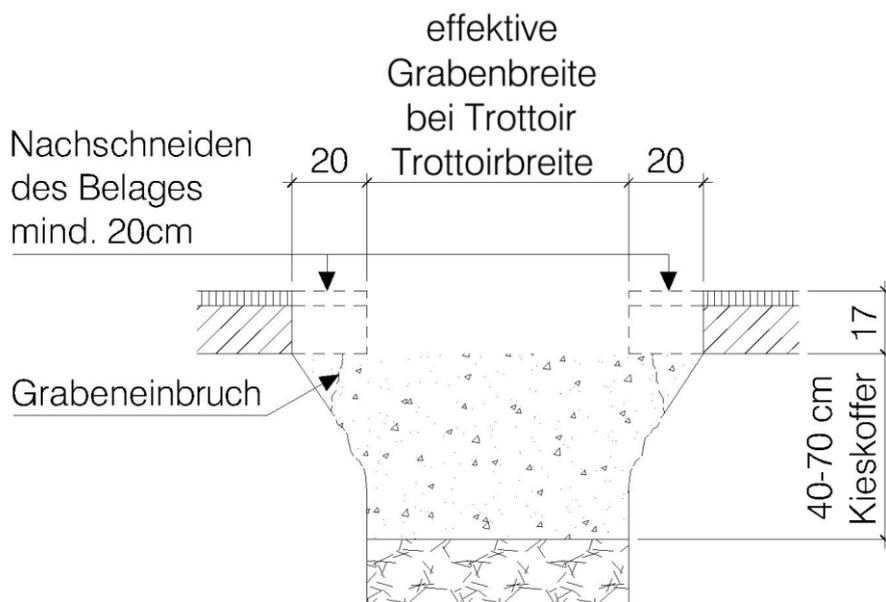
- Trottoir 40 cm
- Hauptstrassen 40 - 70 cm
- Nebenstrassen 40 - 50 cm

Spezielle Fälle müssen nach den Weisungen der Bauverwaltung Bolligen ausgeführt werden.

Das Einfüllmaterial gemäss Norm SNV 640 535b Abschnitt C, ist in Schichten von 30 cm einzubringen und mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, wobei in der Nähe von Leitungen spezielle Vorsicht geboten ist.

Die Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Zudem wird die Ausführung nach SNV-Normen vorgeschrieben. Das Aufbruchmaterial darf zur Grabenauffüllung, sofern SNV 640 535b Abschnitt C erfüllt ist, nicht aber zum Einfüllen des Fahrbahnkoffers verwendet werden.

Bei **Grabeneinbrüchen** oder Unterspülungen sind die Belagsränder mindestens auf die Breite des Einbruchs nachzuschneiden (siehe Abbildung).



Belagsschnitte für den Belagseinbau dürfen nur mit einem Fugenschneider (Belagsschneider) ausgeführt werden.

Eingesunkene Ränder und angerissene Flächen sind so anzuschneiden, dass mit ganzer Belagsstärke an die ursprüngliche Belagshöhe angeschlossen werden kann.

Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden. Streifen von weniger als 30 cm Breite längs Randsteinen und Mauern sowie im Bereich von Schächten sind aufzubrechen und neu einzubauen.



3. Instandstellung

Die Instandstellung von Haupt- und Nebenstrassen sowie Trottoirs haben gemäss den nachfolgenden Normblätter zu erfolgen.

4. Haftpflicht

Der Bewilligungsnehmer haftet der Gemeinde gegenüber für allfällige Schäden oder Unfälle, die während des Baus und nach dem Bau infolge mangelhaftem Unterhalt oder nachträglichen Setzungen des Grabens auftreten können. Die Gewährleistung des Bewilligungsnehmers für Mängel des Werkes dauert 5 Jahre ab Wiederinbetriebnahme desselben (Art. 219 OR).

5. Ersatzvornahme

Wird der definitive Belag innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss eingebaut, so lässt das Tiefbauamt Bolligen, sobald seine Verfügung vollstreckbar geworden ist, die Arbeiten auf Kosten des Bewilligungsnehmers vornehmen (Art. 83f SBG vom 2. Februar 1964).

6. Andersartige Instandstellungen können von der Bauverwaltung angeordnet werden.